

## **Satzung über die Bildung von Institutsbeiräten und die Leitung von Instituten an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Aufgrund des § 58 Abs. 7 i. V. m. § 39 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1990 (GVBl. Schl.-H. S. 85) wird nach Beschlußfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel am 24. April 1990 und mit Genehmigung der Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung über die Bildung von Institutsbeiräten und die Leitung von Instituten an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel erlassen:

### **§ 1**

#### **Leitungen von Einrichtungen**

(1) Jede Einrichtung, soweit ihr mehr als ein Direktor bzw. eine Direktorin angehört, wird von einem Vorstand kollegial geleitet, dem die Direktoren und Direktorinnen des Instituts angehören.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl das geschäftsführende Vorstandsmitglied für die Dauer von zwei Jahren. Es führt die Geschäfte der Einrichtung im Rahmen der vom Vorstand gefaßten Beschlüsse und ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechen-schaftspflichtig. Wird nicht in angemessener Frist ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied gewählt, bestellt die Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur einen der Direktoren oder eine der Direktorinnen zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied.

### **§ 2**

#### **Bildung von Beiräten**

(1) In den Einrichtungen werden Beiräte gebildet. Vor Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, mindestens zweimal im Semester, gibt das geschäftsführende Vorstandsmitglied dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Beirat wird für zwei Jahre gewählt.

(2) Dem Beirat gehören mindestens vier, höchstens sieben Mitglieder an. Bei einem Beirat von sieben Mitgliedern stehen den Professoren oder Professorinnen vier Sitze zu. Ist die Mitgliedzahl geringer, verringert sich die Mitgliedzahl der Professoren oder Professorinnen entsprechend, mindestens steht ihnen ein Sitz zu.

(3) Je ein Sitz im Beirat steht dem wissenschaftlichen Dienst, dem nichtwissenschaftlichen Dienst und den am Institut beschäftigten und tätigen Studierenden zu; die Studierenden sind nur bei einem Institut wahlberechtigt. Der Beirat ist auch ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn eine der Mitgliedergruppen nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 HSG im Institut nicht vertreten ist und keine Vertreter gewählt werden.

### **§ 3**

#### **Wahl des Beirats**

Für die Wahl der Mitglieder des Beirats beruft das geschäftsführende Vorstandsmitglied unverzüglich nach seiner Wahl eine Wahlversammlung ein. Hat eine Gruppe in dem betreffenden Institut nicht mehr Mitglieder als ihr Sitze im Beirat zustehen, sind die Mitglieder der betreffenden Gruppe ohne Wahl Mitglieder des Beirats. Bei der Gruppe der Professoren und Professorinnen gilt dies auch, wenn diese Gruppe im Institut außer dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied nicht mehr als vier Mitglieder hat. Anderenfalls kann jedes Mitglied der jeweiligen Gruppe Kandidaten oder Kandidatinnen seiner Gruppe vorschlagen. Es ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bildung von Institutsbeiräten und die Leitung von Instituten vom 05.02.1981 (Nbl. KM. Schl.-H. S. 27) außer Kraft.

Die Genehmigung der Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Schleswig-Holstein wurde am 07.06.1990 - X 600a - 3102.1814 - erteilt.

Kiel, 11. Juni 1990

Der Rektor der Christian-Albrechts-Universität  
zu Kiel  
Prof. Dr. Dr. h. c. M. Müller-Wille